

Amt Neverin

Vorlage für Amt Neverin

öffentlich
VO-50-ZD-24-494

Genehmigung von Dienstreisen in der Legislaturperiode 2024-2029

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Yvonne Otte	<i>Datum</i> 12.12.2024 <i>Verfasser:</i> Otte, Yvonne
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Entwicklung, Wirtschaftsförderung, Soziales, und Personal des Amtsausschusses Neverin (Vorberatung)		Ö
Amtsausschuss des Amtes Neverin (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Ehrenamtlich Tätige des Amtes erhalten auf der Grundlage von § 16 Absatz 2 der Entschädigungsverordnung M-V eine Reisekostenvergütung nach dem LRKG M-V.

Diese Fahrten zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte an einen auswärtigen Geschäftsort, sind von der zuständigen Behörde (hier Amtsausschuss) schriftlich anzuordnen oder zu genehmigen (§ 2 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes MV). Auch die Fahrten der Azubis zur Berufsschule und zum Dienstbegleitenden Unterricht sowie zu den Prüfungsorten gelten als Dienstreisen.

Mit dieser Genehmigung hat der Amtsvorsteher, vertretungsweise auch die Stellvertreter, sowie die Auszubildenden einen versicherungsrechtlichen Schutz bei Dienstfahrten.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss genehmigt in seiner Zuständigkeit gemäß § 134 Absatz 3 der Kommunalverfassung M-V die Dienstfahrten des Amtsvorstehers, vertretungsweise auch der beiden Stellvertreter, sowie der Auszubildenden für die Legislaturperiode 2024-2029.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkungen:		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
	2. folgende Mehreinnahmen:		
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Folgekosten (zu a.) und b.))			
Nein			
Ja	für Jahr	i.H.v.	

Anlage/n
Keine